

59

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

fb

Gesetz:

BGB § 254

Leitsätze:

keine

Aktenzeichen: 1 AZR 386/64
Urt. des BAG vom 18. Mai 1965 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 386/64

5 Sa 102/64 Düsseldorf

Verkündet am

18. Mai 1965

gez. Henkelmann,

Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ⁵⁹

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1965 durch den Präsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter Dr. Schröder, die Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Pinther für Recht erkannt:

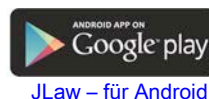
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. Juni 1964 – 5 Sa 102/64 – wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war mehrere Jahre lang bei der Beklagten in deren Thomaswerk Duisburg-Meiderich als Arbeiter beschäftigt. Am 5. Juli 1963 schied er aus dem Arbeitsverhältnis aus.

Vom Herbst 1960 an benutzte der Kläger einen damals fabrikneuen Personenkraftwagen Marke Goggo-Isar zur Fahrt zwischen der Arbeitsstelle und seiner Wohnung. Während der Arbeitszeit stellte er den Wagen auf dem von der Beklagten auf dem Werksgelände für ihre Arbeitnehmer angelegten Parkplatz ab. Zur Zeit der Klageerhebung im September 1963 wies der Wagen Schäden am Lack und an den Chromteilen auf.

Der Kläger hat vorgetragen, diese Schäden seien auf Abgase aus dem Thomaswerk der Beklagten zurückzuführen. Ihre Beseitigung (Neulackierung und Ersetzung der Stoßstangen) werde 500,-- DM kosten. Die Beklagte sei verpflichtet, ihm diesen Schaden zu ersetzen.

Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 500,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 26. September 1963 zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie hat den von dem Kläger verfolgten Anspruch nach Grund und Höhe bestritten. Die Schäden an dem Kraftfahrzeug seien auf normalen Verschleiß, nicht auf Abgase aus ihrem Thomaswerk zurückzuführen. Jedenfalls habe sie den eingetretenen Schaden nicht schuldhaft verursacht. Der Kläger sei insbesondere nicht gehalten gewesen, den werkseigenen Parkplatz für sein Kraftfahrzeug zu benutzen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben, da der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts jedenfalls im Ergebnis beizutreten ist.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob gerade das Kraftfahrzeug des Klägers auf dem werkseigenen Parkplatz der Beklagten durch Abgase, die von dem Thomaswerk der Beklagten herrühren, beschädigt ist. Daß auch Kraftfahrzeuge anderer Arbeitnehmer der Beklagten dort durch Abgase beschädigt worden seien, hat der Kläger, obwohl dies zum mindesten sehr nahe gelegen hätte, übrigens noch nicht einmal vorgetragen. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob die Beseitigung der Schäden den Betrag von 500,-- DM erfordern würde.

2. Es kann weiterhin dahingestellt bleiben, ob die Beklagte, wenn sie ihren Arbeitern einen schädlichen Abgasen ihres Thomaswerkes ausgesetzten Parkplatz zur Verfügung gestellt hat, eine ihr aus dem Arbeitsvertrag obliegende Verpflichtung zur Gestellung eines Parkplatzes und eine ebenfalls aus dem Arbeitsvertrag folgende Verpflichtung, den Parkplatz so einzurichten, daß dort abgestellte Fahrzeuge nicht beschädigt werden, schuldhaft verletzt hat. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte dadurch, daß - wie der Kläger vorträgt - die Abgase aus ihrem Thomaswerk den Kraftwagen des Klägers beschädigt haben, das Eigentum des Klägers an dem Kraftfahrzeug widerrechtlich und schuldhaft beeinträchtigt hat. Schließlich kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger als ständigem rechtmäßigem Benutzer des Park-



- 4 -

platzes in entsprechender Anwendung des § 906 BGB Ausgleichsansprüche wegen eines ihm dort erwachsenen Schadens gegen die Beklagte zustehen.

3. Alles das kann deshalb dahingestellt bleiben, weil auch dann, wenn eine schuldhaftige Vertrags- oder Eigentumsverletzung durch die Beklagte vorliegen sollte oder wenn der Kläger in entsprechender Anwendung des § 906 BGB wegen der Schäden an seinem Kraftfahrzeug der Beklagten gegenüber ausgleichsberechtigt sein sollte, der von dem Kläger verfolgte Anspruch gleichwohl nicht gegeben ist.

Der Kläger war Eigentümer des geschädigten Kraftfahrzeuges. Er hat dieses drei Jahre lang zur Fahrt zwischen Arbeitsstelle und Wohnung benutzt. Während dieser drei Jahre soll der Wagen durch die ständige, diese drei Jahre andauernde Einwirkung der Abgase aus dem Thomaswerk der Beklagten, also nicht durch ein einmaliges Überraschendes Ereignis, Schäden erlitten haben, die ihrerseits über den normalen Verschleiß, den jedes Kraftfahrzeug während einer dreijährigen Benutzung erleidet, hinausgehen sollen. Diesen darüber hinaus gehenden Schaden könnte der Kläger allein geltend machen. Er war aber zunächst in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Kraftfahrzeugs gehalten, für die ordnungsmäßige Sicherung und Pflege seines Fahrzeuges zu sorgen, und zwar auch in der Zeit, in der dieses auf dem werkseigenen Parkplatz abgestellt war. Daß der Kläger diese Sorge erfüllt hätte, hat er in keiner Weise vorgetragen. Ein solcher Vortrag wäre aber erforderlich gewesen, weil es sich um eine allgemeine, dem Eigentümer von vornherein obliegende Pflicht handelt.

Er hat insbesondere nicht vorgetragen, irgendwelche Maßnahmen getroffen oder versucht zu haben, um sein Fahrzeug gegen die von ihm behauptete schädigende Einwirkung der Abgase zu sichern und zu schützen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hätte insbesondere vortragen müssen, daß er trotz der von ihm behaupteten Gefährdung seines Fahrzeuges auf dem werkseigenen Parkplatz zur Benutzung des Fahrzeuges für den Weg zur Arbeitsstelle gezwungen war; er mußte prüfen, ob er nicht im Hinblick auf die von ihm behauptete Gefährdung seines Fahrzeuges von dessen Benutzung für die Fahrt zur Arbeitsstelle Abstand nehmen sollte. Das wäre ihm jedenfalls dann zuzumuten gewesen, wenn er seine Arbeitsstelle in angemessener Zeit auch ohne Benutzung seines Personenkraftwagens hätte erreichen und von dort wieder nach Hause zurückkehren können. Der Kläger hat weiterhin nicht vorgetragen, daß er, wenn er schon das Kraftfahrzeug für die Fahrt zur Arbeitsstelle benutzen mußte, im Hinblick auf die dem Fahrzeug angeblich bei Abstellung auf dem werkseigenen Parkplatz durch die Abgase drohenden Gefahren irgendwelche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung oder jedenfalls Verminderung solcher Schäden getroffen hat. In Betracht wäre insoweit das Abdecken des Fahrzeuges mit einer Plane gekommen, die sich der Kläger unter Aufwendung geringfügiger und ihm wegen dieser Geringfügigkeit und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ihm die Plane, selbst bei allgemeiner Benutzung einer Garage, auch sonst für seinen Wagen Vorteile gebracht hätte, auch zumutbarer Beträge hätte beschaffen können. In Betracht wäre weiterhin ein häufiges Waschen des Fahrzeuges gekommen. Auch hätte der Kläger durch häufigere Anwendung von Mitteln, die Lack und Chrom schützen, den Eintritt von Schäden an seinem Kraftfahrzeug ohne besonders ins Gewicht fallende Aufwendungen an Geld verhindern oder doch ganz wesentlich mindern können.

Schließlich hat der Kläger auch nicht vorgetragen, daß er sich während der ganzen drei Jahre, während deren er das Fahrzeug für die Fahrt zur Arbeitsstelle benutzte und dieses den von ihm behaupteten schädigenden



- 6 -

Abgasen ausgesetzt war, einmal an den Arbeitgeber, die Beklagte, oder an den Betriebsrat gewendet hätte, um auf Abstellung der von ihm behaupteten Mängel des Parkplatzes und der dort den abgestellten Fahrzeugen drohenden Gefahren zu dringen. Ein solches Vorgehen des Klägers hätte nach den ganzen vom Kläger behaupteten Umständen so nahe gelegen, daß dessen Unterlassung im Rahmen des § 254 BGB zu berücksichtigen ist.

Unter diesen Umständen muß in Anwendung des Rechtsgedankens aus § 254 BGB, der auf vertragliche wie deliktische Schadenersatzpflichtfälle unmittelbar und auch bei Ansprüchen aus § 906 BGB entsprechend anwendbar ist (vgl. Palandt, BGB, 24. Auflage, § 254, Anm. 1, b und 5), der Kläger den ihm erwachsenen Schaden in vollem Umfange selbst tragen. Nach § 254 Abs. 2 BGB hängt die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes dann, wenn bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat, von den Umständen ab, insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht ist. Dieses gilt nach § 254 Abs. 2 BGB auch dann, wenn sich das Verschulden des Geschädigten darauf beschränkt, daß er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. In Anwendung dieser Bestimmungen ist der Senat zu dem Ergebnis gekommen, daß nach den hier vorliegenden Umständen der Kläger den eingetretenen Schaden in vollem Umfang selbst zu tragen hat. Die Tragung des Schadens ist dem Kläger in Anwendung des § 254 BGB nach den ganzen Umständen dieses Falles selbst dann zuzumuten, wenn er sein Fahrzeug für den Weg zu und von seiner Arbeitsstelle wirklich hätte benutzen müssen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aus diesen Gründen mußte, ohne daß auf die von dem Kläger behaupteten Grundlagen für den von ihm gegen die Beklagte verfolgten Ansprüche näher einzugehen ist, die Klage erfolglos bleiben.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Hilger

Dr. Dr. Matthias

Pinther

